

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juli 1962

Nummer 76

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	25. 6. 1962	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 7. Juni 1962 über die Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der med.-techn. Assistentin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters vom 15. Juli 1960	1146
20319	25. 6. 1962	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. Juni 1962	1146
20330	25. 6. 1962	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Vergütungstarifvertrag Nr. 2 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 7. Juni 1962	1147
203310	25. 6. 1962	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Länderlohntarifvertrag Nr. 8 vom 7. Juni 1962	1152
203310	25. 6. 1962	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Vierter Tarifvertrag vom 7. Juni 1962 zur Änderung des Tarifvertrages für die Personenkraftwagenfahrer vom 10. Dezember 1959	1154
21220	19. 6. 1962	Änderung der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	1155
2422	25. 6. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gemeindelager für die vorübergehende Unterbringung von SBZ-Zuwanderern und Aussiedlern; hier: Berichterstattung über Fassungsvermögen und Belegung	1155
2979	18. 6. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Zusammenstellung über beschäftigte Forstbeamte, Angestellte und Waldarbeiter	1158
61115	26. 6. 1962	Erl. d. Finanzministers Auswirkungen der Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 1962 über die Nichtigkeit der Vorschriften des § 8 Ziffern 5 und 6 GewStG	1158
8053	19. 6. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Strahlenschutz; hier: Kernstrahlungsmeßgeräte bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtern	1158

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Innenminister	
	Personalveränderungen	1159
	Minister für Wirtschaft und Verkehr	
	Personalveränderungen	1159
	Notiz	
28. 6. 1962	Konsularische Betreuung der jugoslawischen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland	1159
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 84. Sitzung (50. Sitzungsabschnitt) am 25. Juni 1962 in Düsseldorf, Haus des Landtags	1160
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.	
	Nr. 41 v. 27. 6. 1962	1161
	Nr. 42 v. 28. 6. 1962	1162
	Nr. 43 v. 29. 6. 1962	1162
	Nr. 44 v. 2. 7. 1962	1162

I.

20310

Tarifvertrag vom 7. Juni 1962

über die Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der med.-techn. Assistentin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters vom 15. Juli 1960

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 1839.IV.62 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.26 — 15 418'62 — v. 25. 6. 1962

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir mit der Bitte um weitere Veranlassung bekannt:

Tarifvertrag vom 7. Juni 1962

über die Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters vom 15. Juli 1960

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
— vertreten durch den Bundesminister des Innern —
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 2 und § 8 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters vom 15. Juli 1960 in der Fassung vom 15. Mai 1961 werden wie folgt geändert:

„§ 2

Entgelt

Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten folgendes monatliches Entgelt:

Für die Berufe	in den Ortsklassen		
	S DM	A DM	B DM
der med.-techn. Assistentin	382	369	355
des Krankengymnasten	382	369	355
des Masseurs	326	311	297
des Masseurs u. med. Bademeisters			
im ersten Praktikantenjahr	326	311	297
in der weiteren Praktikantenzeit	359	345	332

Kinderzuschlag wird nach den für die Angestellten der Anstalt jeweils maßgebenden Bestimmungen gewährt. Das Entgelt ist am Fünfzehnten eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen.“

„§ 8

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Der Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1962 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1963, gekündigt werden.“

Bonn, den 7. Juni 1962

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 16. 12. 1960 (SMBl. NW. 20310)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1962 S. 1146.

20319

Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. Juni 1962

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 1838.IV.62 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.25 — 15 419'62 — v. 25. 6. 1962

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. Juni 1962

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

wird gemäß § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Lehrlingsvergütung beträgt monatlich:

a) bei Beginn des Lehr-(Anlern-)verhältnisses vor Vollendung des 16. Lebensjahres

im 1. Lehr-(Anlern-)jahr	80,— DM
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr	91,— DM
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr	118,— DM
im 4. Lehrjahr	134,— DM

b) bei Beginn des Lehr-(Anlern-)verhältnisses nach Vollendung des 16., aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehr-(Anlern-)jahr	90,— DM
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr	106,— DM
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr	126,— DM
im 4. Lehrjahr	144,— DM

c) bei Beginn des Lehr-(Anlern-)verhältnisses nach Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehr-(Anlern-)jahr	106,— DM
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr	123,— DM
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr	144,— DM
im 4. Lehrjahr	166,— DM

(2) Die Lehrlingsvergütungen werden nach dem im Einstellungsmonat erreichten Lebensalter bemessen.

§ 2

Lehrlinge und Anlernlinge, die Halb- oder Vollwaisen sind oder deren Väter sich noch in der Kriegsgefangenschaft befinden oder vermißt sind, erhalten zu der Lehrlingsvergütung eine monatliche Zulage von 10,— DM.

§ 3

(1) Gewährt der Lehrherr Kost und Wohnung, so wird die Lehrlingsvergütung um monatlich 60,— DM gekürzt. Es müssen jedoch mindestens 25 v. H. der in § 1 vereinbarten Lehrlingsvergütungen gezahlt werden.

(2) Gewährt der Lehrherr nur Wohnung, so wird die Lehrlingsvergütung um monatlich 13,— DM, gewährt er nur Kost, so wird sie um monatlich 47,— DM gekürzt. Es müssen jedoch mindestens 25 v. H. der in § 1 vereinbarten Lehrlingsvergütungen gezahlt werden.

§ 4

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1962 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. März 1963 gekündigt werden.

Bonn, den 7. Juni 1962

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

Die Vorschriften des vorstehenden Tarifvertrages treten an die Stelle der Vorschriften des Tarifvertrages vom 18. Mai 1961 (SMBl. NW. 20319).

Die Landesdienststellen haben die Lehrlingsvergütungen für die Zeit ab 1. Juli 1962 nach dem vorstehenden Tarifvertrag zu zahlen.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1962 S. 1146.

20330

**Vergütungstarifvertrag Nr. 2
zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)
vom 7. Juni 1962**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1836/IV/62 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 25.14.45 — 15 424/62 —
v. 25. 6. 1962

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Vergütungstarifvertrag Nr. 2
zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)
vom 7. Juni 1962**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten, die

- a) unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT),
- b) unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallen.

Er gilt außerdem für die Angestellten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.

§ 2

Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen

(1) Die Höhe der Grundvergütungen, der Steigerungsbeträge und der Aufrückungszulagen (§ 26 Abs. 3 BAT) sowie die Tarifklassen des Ortszuschlages (§ 29 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die im Zeitpunkt der Einstellung das 22. bzw. 26. Lebensjahr bereits überschritten haben (§ 27 Abs. 3 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18. aber noch nicht das 22. bzw. 26. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 4.

§ 3

Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen

(1) Die Höhe der Grundvergütungen und der Steigerungsbeträge (§ 26 Abs. 3 BAT) sowie die Tarifklassen des Ortszuschlages (§ 29 BAT) sind in der Anlage 5 festgelegt.

(2) Die Beträge gemäß der Fußnote zu Vergütungsgruppe Kr. a werden auf 40 DM und 80 DM, der Betrag gemäß der Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe Kr. d wird auf 23,50 DM, der Betrag gemäß der Fußnote 2 zu Vergütungsgruppe Kr. d wird auf 39 DM und der Betrag gemäß der Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe Kr. e wird auf 23,50 DM festgelegt.

§ 4

Angestellte, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallen

(1) Es werden festgesetzt

die Anfangsgrundvergütung	auf 1365,— DM,
der Höchstbetrag der Grundvergütung	auf 2135,— DM,
der Steigerungsbetrag	auf 159,— DM,
die Aufrückungszulage	auf 69,— DM.

(2) Der Ortszuschlag wird nach der Tarifklasse I b gewährt.

§ 5

Änderung von BAT-Vorschriften

(1) § 28 Abs. 1 BAT erhält folgende Fassung:

„Angestellte der Vergütungsgruppen IV b, V a, V b, VI bis X, die das 18., aber noch nicht das 22. Lebensjahr vollendet haben, und Angestellte der Vergütungsgruppen I bis III, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie das 22. bzw. 26. Lebensjahr vollenden, eine wie folgt gestaffelte Grundvergütung:

In den Vergütungsgruppen IV b, V a, V b, VI bis X	
nach Vollendung des 18. Lebensjahres	78 v. H.
nach Vollendung des 19. Lebensjahres	83 v. H.
nach Vollendung des 20. Lebensjahres	88 v. H.
nach Vollendung des 21. Lebensjahres	95 v. H.

der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1);

In den Vergütungsgruppen I bis III
vor Vollendung des 26. Lebensjahres 95 v. H.
der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1)“

(2) Nr. 6 Abschn. B Abs. 3 Satz 1 SR 2 a BAT erhält folgende Fassung:

„Die nach Absatz 2 ermittelte Arbeitszeit wird für die Vergütungsgruppe

Kr.e	mit	2,20 DM
Kr.d	mit	2,35 DM
Kr.c	mit	2,80 DM
VIII	mit	2,55 DM
VII	mit	2,85 DM
VI b	mit	3,40 DM
V b	mit	3,90 DM

je Stunde vergütet.“

(3) Nr. 5 Abs. 3 Satz 1 SR 2 b BAT erhält folgende Fassung:

„Die nach Absatz 2 ermittelte Arbeitszeit wird für die Vergütungsgruppe

IX	mit	2,35 DM
VIII	mit	2,55 DM
VII	mit	2,85 DM
VI b	mit	3,40 DM
V b	mit	3,90 DM

je Stunde vergütet.“

(4) Nr. 8 Abschn. B Abs. 3 Satz 1 SR 2 c BAT erhält folgende Fassung:

„Die nach Absatz 2 ermittelte Arbeitszeit wird für die Vergütungsgruppe

III	mit	4,40 DM
II	mit	5,04 DM
I	mit	5,55 DM

je Stunde vergütet.“

§ 6

Überleitungsregelung

Für Angestellte, die am 30. Juni 1962 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Juli 1962 fortbesteht, gilt folgendes:

(A) Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen

(1) Für die Angestellten, die am 1. Juli 1962 das 22. bzw. 26. Lebensjahr vollendet haben, werden die am 1. Juli 1962 nach bisherigem Recht zustehenden Grundvergütungen um 6 v. H., höchstens jedoch um 6 v. H. der jeweiligen Höchstbeträge der Grundvergütungen gemäß Anlage 1 zu dem Vergütungstarifvertrag vom 18. Mai 1961, erhöht. Pfennigbeträge, die sich hierbei ergeben, werden bis zu 49 Pfennig auf volle Deutsche Mark abgerundet, sonst aufgerundet. Ist die nach Satz 1 am 1. Juli 1962 zustehende erhöhte Grundvergütung niedriger als der Betrag, der dem Angestellten als Neueingestellten nach Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag zustehen würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung.

Für die Angestellten, denen vom 1. Juli 1962 an ein Steigerungsbetrag zusteht, oder die mit Wirkung vom 1. Juli 1962 höhergruppiert werden, wird die am 30. Juni 1962 zustehende Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag oder um die Aufrückungszulage nach bisherigem Recht erhöht. Die so errechnete Grundvergütung wird gemäß Unterabsatz 1 erhöht.

(2) Die Angestellten, die am 1. Juli 1962 das 22. bzw. 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Grundvergütungen nach der Anlage 3; die Angestellten, die am 1. Juli 1962 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Gesamtvergütungen nach der Anlage 4.

Anlage 3

Anlage 4

(B) Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen
Die Angestellten erhalten den Grundvergütungssatz, der nach der Anlage 5 an die Stelle ihres bisherigen Grundvergütungssatzes tritt.

Anlage 5

(C) Angestellte, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallen

Die am 1. Juli 1962 nach bisherigem Recht zustehenden Grundvergütungen werden um 6 v. H. erhöht. Abschnitt (A) Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 und Unterabs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Ausgleichszulage Saar

Im Überleitungsstarifvertrag für die Angestellten im Saarland vom 3. Juli 1959 in der Fassung des Tarifvertrages vom 18. Mai 1961 treten an die Stelle

a) der in § 3 genannten Beträge folgende Beträge:

In Vergütungsgruppe	DM
X	448
IX	480
VIII	540
VII	632
VI b	745
VI a	804
V c	824
V b	879
V a	901
IV b	1009
IV a	1209
III	1305
II	1446
I	1673
ADO für übertarifliche Angestellte	2184

b) der in § 4 Abs. 3 c für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten genannten Beträge folgende Beträge:

In Vergütungsgruppe	DM
Kr.e	490,—
Kr.d	545,50
Kr.d mit Zulage	577,50
Kr.c	634,50
Kr.b	742,50
Kr.a	874,—

§ 8

Überstundenvergütungen

(1) Die Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 2 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM
I	6,10
II	5,45
III	5,45
IV a	4,95
IV b	4,75
V a, V b und Kr.a	4,35
V c	4,20
VI a, VI b und Kr.b	3,85
VII und Kr.c	3,30
VIII und Kr.d	2,90
IX und Kr.e	2,65
X	2,45

(2) Die Sätze nach Absatz 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung der Bruchteil einer Stunde, so werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 9

Einmalige Zahlung

(1) Vollbeschäftigte Angestellte der Vergütungsgruppen VII bis X BAT und der Vergütungsgruppen Kr.b bis Kr.e erhalten eine einmalige Zahlung von 50 DM, wenn sie während der gesamten Zeit vom 1. April 1962 bis 30. Juni 1962 im Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber gestanden und für diese Zeit Vergütung, Krankenbezüge oder Urlaubsvergütung bezogen haben. Nichtvollbeschäftigte Angestellte erhalten einen dem Maß der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit entsprechenden Anteil. Maßgebend ist die am 30. Juni 1962 geltende vereinbarte Arbeitszeit.

Angestellte der Vergütungsgruppen VII bis X BAT, die am 30. Juni 1962 das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten von dem Betrag von 50 DM den in § 28 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 BAT in der am 30. Juni 1962 geltenden Fassung vereinbarten Vohundertersatz.

(2) Angestellte, die nach dem 1. April 1962 eingestellt worden sind oder aus einem anderen Grunde nicht für die gesamte Zeit vom 1. April 1962 bis 30. Juni 1962 Vergütung, Krankenbezüge oder Urlaubsvergütung bezogen haben, erhalten für jeden in diese Zeit fallenden vollen Kalendermonat, für den diese Leistungen zustanden, ein Drittel des Betrages nach Abs. 1. Dies gilt sinngemäß für Angestellte, die nicht während der gesamten Zeit vom 1. April 1962 bis 30. Juni 1962 den in Abs. 1 genannten Vergütungsgruppen angehört haben.

(3) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 sich ergebende Pfennigbeträge werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

(4) Angestellte, die bis zum 29. Juni 1962 einschließlich aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, erhalten die einmalige Zahlung nicht.

§ 10

Ausnahmen

§ 6 Abschnitte (A) und (C) sowie § 9 gelten nicht für Angestellte, die in der Zeit vom 1. April 1962 bis 30. Juni 1962 eingestellt worden sind bzw. werden und deren Grundvergütung nach § 27 Abs. 5 BAT festgesetzt worden ist, wenn die zuletzt bezogene Grundvergütung bereits auf Grund eines diesem Tarifvertrage entsprechenden Vergütungstarifvertrages erhöht worden ist.

§ 11

Schlußvorschriften

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

(2) Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1963, gekündigt werden.

Bonn, den 7. Juni 1962

Anlage 1

(§ 2 Abs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 2)

Grundvergütungen und Tarifklassen des Ortszuschlages
für Angestellte vom vollendeten 22. bzw. 26. Lebensjahr an (zu §§ 26 und 29 BAT)

Verg.-Gr.	Anfangs- grundvergütung monatlich DM	Steigerungs- betrag monatlich DM	Aufrückungs- zulage monatlich DM	Höchstbetrag der Grundvergütung monatlich DM	Tarifklasse des Orts- zuschlages
I	1091	65	58	1673	II
II	985	55	58	1446	II
III	858	50	42	1305	II
IV a	721	42	42	1191	II
IV b	670	37	40	1003	III*)
V a	578	34	35	901	III
V b	578	34	35	879	III
V c	534	30	33	797	III
VI a	501	24	30	778	III
VI b	501	24	30	720	III
VII	427	20	25	624	IV
VIII	384	13	22	518	IV
IX	347	13	17	471	IV
X	316	13	—	439	IV

*) Für die Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen wird in der Vergütungsgruppe IV b der Ortszuschlag der Tarifklasse II gezahlt, wenn die Grundvergütung 956,— DM oder mehr beträgt.

Anlage 2

(§ 2 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 2)

Grundvergütungen
für die nach Vollendung des 22. bzw. 26. Lebensjahres eingestellten Angestellten
(zu § 27 Abs. 3 BAT)

Verg.- Gr.	Eingangs- gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des												
		22.	24.	26.	28.	30.	32.	34.	36.	38.	40.	42.	44.	46.
Lebensjahres (monatl. in DM)														
I	III			1091	1091	1091	1124	1174	1224	1274	1324	1374	1421	
II	III			985	985	1016	1066	1116	1166	1216	1266	1316	1363	
III	III			858	908	958	1008	1058	1108	1158	1208	1258	1305	
IV a	V b	721	721	728	762	796	830	864	898	932	961			
IV b	VI a	670	670	670	670	672	696	720	744	768	792	816	840	853
IV b	VI b	670	670	670	670	672	696	720	744	768	792	795		
V a	VI a	578	578	584	608	632	656	680	704	728	752	776	800	813
V a	VI b*)	578	578	584	608	632	656	680	704	728	752	755		
V b	VI b	578	578	584	608	632	656	680	704	728	752	755		
V c	VI b	534	558	582	606	630	654	678	702	726	750	753		
VI a b	VII	501	501	501	517	537	557	577	597	617	637	654		
VII	VIII	427	427	435	448	461	474	487	500	513	526	539	543	
VIII	IX	384	384	395	408	421	434	447	460	473	486	493		
IX	X	347	347	359	372	385	398	411	424	437	450	456		
X	X	316	329	342	355	368	381	394	407	420	433	439		

*) Hierunter fallen die im Tarifvertrag vom 14. Juni 1956 genannten technischen Angestellten.

Anlage 3

(§ 2 Abs. 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 2)

Grundvergütungen
für Angestellte unter 22 bzw. 26 Jahren (zu § 28 BAT)

Verg.-Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 26. Lebensjahres monatl. DM				Tarifklasse des Ortszuschlages
I	1036,50				II
II	936,—				II
III	815,—				II

Verg.-Gr.	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres				Tarifklasse des Ortszuschlages
	18. monatl. DM	19. monatl. DM	20. monatl. DM	21. monatl. DM	
IV b	—	—	—	636,50	III
V a — V b	—	—	—	549,—	III
VI	391,—	416,—	441,—	476,—	III
VII	333,—	354,50	376,—	405,50	IV
VIII	299,50	318,50	338,—	365,—	IV
IX	270,50	288,—	305,50	329,50	IV
X	246,50	262,50	278,—	300,—	IV

Anlage 4

(§ 2 Abs. 4 des Vergütungstarifvertrages Nr. 2)

Gesamtvergütungen
für Angestellte unter 18 Jahren (zu § 30 BAT)

Alter	Ortsklasse	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen				
		VI monatl. DM	VII monatl. DM	VIII monatl. DM	IX monatl. DM	X monatl. DM
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	310,— (7,52)	266,50 (6,41)	245,— (5,76)	226,50 (5,21)	211,— (4,74)
	A	300,—	258,—	236,50	218,—	202,50
	B	290,—	249,50	228,—	209,50	194,—
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	341,— (8,27)	293,— (7,05)	269,50 (6,34)	249,— (5,73)	232,— (5,21)
	A	330,—	284,—	260,—	240,—	223,—
	B	319,—	274,50	251,—	230,50	213,50
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	378,— (9,17)	325,— (7,81)	299,— (7,03)	276,50 (6,35)	257,50 (5,78)
	A	366,—	315,—	288,50	266,—	247,—
	B	354,—	304,50	278,—	255,50	236,50
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	415,50 (10,07)	357,— (8,58)	328,50 (7,72)	303,50 (6,97)	282,50 (6,35)
	A	402,—	345,50	317,—	292,—	271,50
	B	389,—	334,50	305,50	280,50	260,—

Anmerkung: Bei der in der Ortsklasse S zuständigen Gesamtvergütung ist in Klammern jeweils der in den Dienstorten Berlin und Hamburg zu gewährende Sonderzuschlag angegeben.

Anlage 5
 (§ 3 Abs. 1 des Vergütungslarifvertrages Nr. 2)

Grundvergütungen und Tarifklassen des Ortszuschlages
 für Pflegepersonal in Krankenanstalten usw.
 (zu Anlage 1 b BAT)

Verg.- Gr.	Grundvergütungssatz in Stufen											Steigerungs- betrag mtl. DM	Tarif- klasse des Orts- zuschlages
	1 mtl. DM	2 mtl. DM	3 mtl. DM	4 mtl. DM	5 mtl. DM	6 mtl. DM	7 mtl. DM	8 mtl. DM	9 mtl. DM	10 mtl. DM	11 mtl. DM		
Kr. a	609,-	635,50	662,-	688,50	715,-	741,50	768,-	794,50	821,-	847,50	874,-	26,50	III
Kr. b	530,50	552,50	574,50	596,50	618,50	640,50	662,50	-	-	-	-	22,-	IV
Kr. c	490,50	508,50	526,50	544,50	562,50	580,50	598,50	-	-	-	-	18,-	IV
Kr. d	411,-	424,50	438,-	451,50	465,-	478,50	492,-	505,50	519,-	532,50	-	13,50	IV
Kr. e	373,-	386,50	400,-	413,50	427,-	440,50	454,-	467,50	481,-	-	-	13,50	IV

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Vorschriften des vorstehenden Tarifvertrages treten an die Stelle der Vorschriften des Vergütungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT vom 18. Mai 1961 (SMBl. NW. 20330).

Die Landesdienststellen haben die Vergütungen für alle Angestellten, die ihre Vergütung nach den Vorschriften des BAT oder der ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst erhalten, für die Zeit ab 1. Juli 1962 nach den vorstehenden Bestimmungen zu zahlen.

Für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die unter Abschnitt I A d. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 12. 1960 — Z 2 1 — 23.06 — 1070.60 — i. d. F. v. 12. 6. 1961 — Z 2 1 — 23.06 — 775.61 — (Amtsbl. KM 1961 S. 112) fallen, ist die Neuberechnung der Vergütung jedoch erst vorzunehmen, wenn die widerrufflichen Zulagen nach dem genannten Erlaß durch den Kultusminister neu festgesetzt worden sind.

2. Zu § 2 Abs. 1

Auf die Fußnote zur Anlage 1 für Angestellte der Vergütungsgruppe IV b, nach der der Ortszuschlag der Tarifklasse II zu zahlen ist, wenn die Grundvergütung 956 DM oder mehr beträgt, wird hingewiesen.

3. Zu § 6 Abschnitt A Abs. 1

Aus der Vorschrift des § 6 Abschnitt A Abs. 1, nach der „höchstens jedoch die jeweiligen Höchstbeträge der Grundvergütung gemäß Anlage 1 zu dem Vergütungstarifvertrag vom 18. Mai 1961 um 6% erhöht werden“,

ergibt sich, daß bei Angestellten der Vergütungsgruppen V c bis X, die in § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 16. März 1960 genannt waren, die Höchstbeträge der Grundvergütungen nur um die dort genannten Beträge überschritten werden dürfen. Dies bedeutet, daß die Beträge, um die für bestimmte Angestellte die Höchstbeträge überschritten werden durften, unverändert bleiben.

4. Zu § 9

- a) Ist ein Arbeiter in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1962 aus dem Arbeiterverhältnis zum Land in das Angestelltenverhältnis zum Land übernommen und in einer der Vergütungsgruppen VII bis X oder Kr. b bis Kr. e eingruppiert worden, so ist für die Bemessung der einmaligen Zahlung die Zeit im Arbeiterverhältnis als Zeit im Angestelltenverhältnis in einer der genannten Vergütungsgruppen zu behandeln.
- b) Da der 1. April 1962 ein Sonntag war, sind in vielen Fällen Angestellte nicht am 1. April, sondern erst am 2. April 1962 eingestellt worden.
Wir sind damit einverstanden, daß diese Angestellten für die Bemessung der einmaligen Zahlung so behandelt werden, wie wenn sie am 1. April 1962 eingestellt worden wären. Sinngemäß ist zu verfahren, wenn Angestellte wegen des gesetzlichen Feiertags statt am 1. Mai am 2. Mai 1962 eingestellt worden sind.
- c) Bei Angestellten, die unter § 9 Abs. 1 Unterabs. 2 fallen und die in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 30. Juni 1962 ein für die Bemessung der Vergütung maßgebliches Lebensalter vollendet haben, ist von dem Lebensalter auszugehen, das am 30. Juni 1962 vollendet ist.
- d) Die einmalige Zahlung ist als einmalige Zuwendung versicherungspflichtiges Entgelt für die gesetzliche Sozialversicherung und die Zusatzversicherung.
- e) Die einmalige Zahlung ist möglichst mit der Vergütung für den Monat Juli zu leisten. Wenn dies nicht möglich ist, so kann sie unabhängig von der Zahlung der Vergütung geleistet werden.

5. Zu § 10

Die Vorschrift des § 10 des Tarifvertrages verhindert, daß die Grundvergütung zweimal um 6 v. H. erhöht wird, wenn ein Angestellter nach dem 1. April 1962, aber vor dem 1. Juli 1962 in den Landesdienst übernommen, seine Grundvergütung nach § 27 Abs. 5 BAT festgesetzt wird und die bei seinem früheren Arbeitgeber zuletzt bezogene Grundvergütung bereits eine Erhöhung von 6 v. H. enthält. Ist in der zuletzt bezogenen Grundvergütung bereits eine Erhöhung von 6 v. H. enthalten, so wird auch die einmalige Zahlung nicht gewährt.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1962 S. 1147.

203310

Länderlohntarifvertrag Nr. 8 vom 7. Juni 1962

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 1837 IV 62 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 25.14.37 — 15 422 62 —
v. 25. 6. 1962

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Länderlohntarifvertrag Nr. 8 vom 7. Juni 1962

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter des Landes Berlin, der Freien Hansestadt Bremen sowie der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Ortslohnklassen

Es werden drei Ortslohnklassen gebildet. Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 MTL entspricht

- die Ortslohnklasse 1 der Ortsklasse S.
- die Ortslohnklasse 2 der Ortsklasse A,
- die Ortslohnklasse 3 der Ortsklasse B.

§ 3

Ecklohn

(1) Grundlage für die Berechnung der Stundenlöhne der Volllohnempfänger bildet der Lohn des Handwerkers der Lohngruppe VI in der Ortslohnklasse 2 (Ecklohn).

(2) Der Ecklohn wird auf 247 Pf. (in Worten: zweihundertsiebenundvierzig) festgesetzt.

§ 4

Ortslohnklassenspannen

Die Lohnsätze der Lohngruppe VI betragen in der

- Ortslohnklasse 1 (S) 103 v. H.,
- Ortslohnklasse 2 (A) 100 v. H.,
- Ortslohnklasse 3 (B) 97 v. H.

des Ecklohnes.

§ 5

Dienstzeitzulagen

Die Dienstzeitzulagen nach § 24 MTL betragen in allen Lohngruppen und Ortslohnklassen

nach 3 Jahren	4 Pf,
nach 5 Jahren	7 Pf,
nach 7 Jahren	9 Pf.

§ 6

Lohnzulage

In allen Lohngruppen und Ortslohnklassen wird eine Lohnzulage von 13 Pf (in Worten: dreizehn) gezahlt.

§ 7

Lohntabelle

Die sich nach §§ 2 bis 6 dieses Tarifvertrages und nach § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961 ergebenden Stundenlöhne sind aus der in der Anlage beigefügten Lohntabelle ersichtlich, die Bestandteil dieses Tarifvertrages ist.

§ 8

Sonderbestimmungen

Eine Erhöhung der Monatslöhne des Haus- und Küchenpersonals ist entsprechend der in § 3 Abs. 2 vereinbarten Lohnerhöhung bezirklich zu vereinbaren.

§ 9

Einmalige Zahlung

(1) Arbeiter, mit denen eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 45 Stunden durchschnittlich vereinbart ist, erhalten eine einmalige Zahlung von 50 DM, wenn sie während der gesamten Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1962 im Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber gestanden und für diese Zeit Lohn oder Krankenbezüge bezogen haben. Arbeiter, mit denen eine geringere regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart ist, erhalten einen der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit entsprechenden Anteil. Maßgebend ist die am 30. Juni 1962 geltende vertraglich vereinbarte Arbeitszeit.

Arbeiter, die am 30. Juni 1962 das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten von dem Betrag von 50 DM den in § 23 MTL vereinbarten Vomhundertsatz.

(2) Arbeiter, die nach dem 1. April 1962 eingestellt worden sind oder aus einem anderen Grunde nicht für die gesamte Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1962 Lohn oder Krankenbezüge bezogen haben, erhalten für jeden in diese Zeit fallenden vollen Kalendermonat, für den diese Leistungen zustanden, ein Drittel des Betrages nach Absatz 1.

(3) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 sich ergebende Pfennigbeträge werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

(4) Arbeiter, die bis zum 29. Juni 1962 einschließlich aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, erhalten die einmalige Zahlung nicht.

§ 10

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1963, gekündigt werden.

Protokollnotiz

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Stundenlöhne nach folgenden Grundsätzen berechnet werden:

Ausgehend vom vereinbarten Ecklohn sind zunächst die Löhne in der Lohngruppe VI für die einzelnen Ortslohnklassen zu berechnen. Aus diesen Lohnsätzen sind sodann

die Lohnsätze der übrigen Lohngruppen für die einzelnen Ortslohnklassen nach § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961 zu berechnen.

Bei der Berechnung nach Satz 1 und 2 sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

Die sich hiernach ergebenden Stundenlöhne werden um die Lohnzulage von 13 Pf (§ 6 dieses Tarifvertrages) erhöht.

Bonn, den 7. Juni 1962

Anlage

zum Länderlohntarifvertrag Nr. 8

Lohntabelle ab 1. Juli 1962

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse		
		1	2	3
		Stundenlohn		
		Pf	Pf	Pf
I	1.—3. Jahr	209	203	198
	4.—5. Jahr	213	207	202
	6.—7. Jahr	216	210	205
	ab 8. Jahr	218	212	207
II	1.—3. Jahr	221	216	210
	4.—5. Jahr	225	220	214
	6.—7. Jahr	228	223	217
	ab 8. Jahr	230	225	219
III	1.—3. Jahr	231	225	219
	4.—5. Jahr	235	229	223
	6.—7. Jahr	238	232	226
	ab 8. Jahr	240	234	228
IV	1.—3. Jahr	239	233	227
	4.—5. Jahr	243	237	231
	6.—7. Jahr	246	240	234
	ab 8. Jahr	248	242	236
V	1.—3. Jahr	252	245	239
	4.—5. Jahr	256	249	243
	6.—7. Jahr	259	252	246
	ab 8. Jahr	261	254	248
VI	1.—3. Jahr	267	260	253
	4.—5. Jahr	271	264	257
	6.—7. Jahr	274	267	260
	ab 8. Jahr	276	269	262
VII	1.—3. Jahr	285	277	270
	4.—5. Jahr	289	281	274
	6.—7. Jahr	292	284	277
	ab 8. Jahr	294	286	279
VIII	1.—3. Jahr	303	295	287
	4.—5. Jahr	307	299	291
	6.—7. Jahr	310	302	294
	ab 8. Jahr	312	304	296
IX	1.—3. Jahr	331	322	313
	4.—5. Jahr	335	326	317
	6.—7. Jahr	338	329	320
	ab 8. Jahr	340	331	322

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Vorschriften des vorstehenden Tarifvertrages treten an die Stelle der Vorschriften des Länderlohntarifvertrages Nr. 7 vom 18. Mai 1962 (SMBl. NW. 203310).

Die Landesdienststellen haben die Löhne für alle Arbeiter, die ihren Lohn nach den Vorschriften des MTL erhalten, für die Zeit ab 1. Juli 1962 nach den vorstehenden Vorschriften zu zahlen.

2. a) Eine Übernahme aus dem Arbeiterverhältnis zum Land in das Angestelltenverhältnis zum Land in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1962 gilt nicht als Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis im Sinne des § 9 Abs. 4 des Tarifvertrages; § 9 Abs. 2 des Tarifvertrages bleibt zu beachten.

Wegen der Berücksichtigung der Zeit im Arbeiterverhältnis bei Übernahme in ein Angestelltenverhältnis unter Eingruppierung in die Vergütungsgruppen VII bis X oder Kr. b bis Kr. e wird auf Nr. 4 Buchst. a) der Durchführungsbestimmungen zum Vergütungstarifvertrag Nr. 2 zum BAT vom 7. Juni 1962 hingewiesen.

- b) Da der 1. April 1962 ein Sonntag war, sind in vielen Fällen Arbeiter nicht am 1. April, sondern erst am 2. April 1962 eingestellt worden.

Wir sind damit einverstanden, daß diese Arbeiter für die Bemessung der einmaligen Zahlung so behandelt werden, wie wenn sie am 1. April 1962 eingestellt worden wären. Sinngemäß ist zu verfahren, wenn Arbeiter wegen des gesetzlichen Feiertags statt am 1. Mai am 2. Mai 1962 eingestellt worden sind.

- c) Bei Arbeitern, die unter § 9 Abs. 1 Unterabs. 2 fallen und die in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1962 ein für die Bemessung des Lohnes maßgebliches Lebensalter vollendet haben, ist von dem Lebensalter auszugehen, das am 30. Juni 1962 vollendet ist.

- d) Die einmalige Zahlung ist als einmalige Zuwendung versicherungspflichtiges Entgelt für die gesetzliche Sozialversicherung und die Zusatzversicherung.

- e) Die einmalige Zahlung nach § 9 des Tarifvertrages ist möglichst mit der ersten auf den 30. Juni 1962 folgenden Lohnzahlung zu leisten. Wenn diese Lohnzahlung erst nach dem 15. Juli 1962 erfolgt, kann die einmalige Zahlung unabhängig davon auch schon vorher geleistet werden.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1962 S. 1152.

203310

**Vierter Tarifvertrag
vom 7. Juni 1962
zur Änderung des Tarifvertrages
für die Personenkraftwagenfahrer
vom 10. Dezember 1959**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 1840:IV/62 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.08 — 15 417:62 —
v. 25. 6. 1962

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir mit der Bitte um
weitere Veranlassung bekannt:

**Vierter Tarifvertrag
vom 7. Juni 1962
zur Änderung des Tarifvertrages für die Personen-
kraftwagenfahrer vom 10. Dezember 1959**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Artikel 1

Der Tarifvertrag vom 10. Dezember 1959 über die Pauschalierung der Löhne für die unter den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 fallenden Personenkraftwagenfahrer (Fahrer) der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein in der Fassung der Änderungsverträge vom 25. März 1960, 13. Juli 1960 und 18. Mai 1961 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Monatslohn beträgt:

	In Ortslohnklasse		
	1 DM	2 DM	3 DM
Gruppe I bei einer Monatsarbeitszeit bis zu 219 Stunden	601,04	586,48	566,84
Gruppe II bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 219 bis 244 Stunden	657,60	643,34	623,92
Gruppe III bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Stunden	722,08	702,96	688,68
Gruppe IV bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 268 bis 292 ^{1/2} Stunden	792,08	772,96	753,68

(3) Der Pauschalzuschlag beträgt:

	In Ortslohnklasse		
	1 DM	2 DM	3 DM
in der Gruppe I	18,96	18,52	18,16
in der Gruppe II	32,40	31,66	31,08
in den Gruppen III und IV	37,92	37,04	36,32

(4) Die ständigen persönlichen Fahrer der Präsidenten der gesetzgebenden Körperschaften, der Mitglieder der Landesregierungen und der Staatssekretäre erhalten für die Dauer dieser Verwendung einen Gesamtpauschalloon, der sich aus einem Monatslohn von 860,60 DM und einem Pauschalzuschlag von 49,40 DM zusammensetzt."

Artikel 2

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

(2) Für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1962 erhalten die Fahrer eine einmalige Zahlung nach Maßgabe des § 9 des Länderlohntarifvertrages Nr. 8 vom 7. Juni 1962.

Bonn, den 7. Juni 1962

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers
v. 11. 1. 1960 (SMBl. NW. 203310)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1962 S. 1154.

21220

**Änderung
der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe**

Vom 19. Juni 1962

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376) in ihrer Sitzung vom 26. Mai 1962 folgende Änderung der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 9. 2. 1962 in der Fassung vom 15. 10. 1962 (SMBl. NW. 21220) beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 1962 — VI C 1 — 14.06.50.5 W — genehmigt worden ist:

§ 1

1. § 10 Abs. 10 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

(10) Die Sitzungen des Kammervorstandes sind nicht öffentlich. Jedes Kammerversammlungsmitglied ist jedoch berechtigt als Zuhörer teilzunehmen, es sei denn, daß der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt, Tagesordnungspunkte in geschlossener Beratung zu behandeln.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Westfälisch-Lippischen Ärzteblatt in Kraft.

— MBl. NW. 1962 S. 1155.

2422

**Gemeindelager
für die vorübergehende Unterbringung
von SBZ-Zuwanderern und Aussiedlern;
hier: Berichterstattung über Fassungsvermögen und Belegung**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 6. 1962 —
V A 2 — 9076.3 — 68 — 124 62

1. Über Zahl und Belegung der in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen vorhandenen Unterkünfte für die vorübergehende Unterbringung der Zuwanderer aus der SBZ und Aussiedler ist nur mehr vierteljährlich zu berichten. Berichtstermine sind der 31. 3., 30. 6., 30. 9. und 31. 12. eines jeden Jahres. Die Meldungen müssen mir spätestens am 20. des auf den Berichtstermin folgenden Monats vorliegen.
2. Im Berichtsblatt A (Übergangsheime und Notunterkünfte) entfällt ab sofort die Aufteilung der untergebrachten Personen nach dem Aufnahmesoll (bisherige Spalten 6—9). Anzugeben sind für jede Unterkunft Zahl und gesamte Wohnfläche der belegungsfähigen Räume.
Ein Muster des zu verwendenden Formblatts A ist beigefügt.
3. Das Berichtsblatt B (Wohnungen aus dem 9. SBZ-Programm mit vorläufiger lagermäßiger Nutzung) bleibt unverändert.

Bezug: RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 1. 1960
V A 2 — 9076.3 — 68 — 59'60 (SMBl. NW. 2422)

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise.

T.

Anlage

Angaben über Veränderungen in der Berichtszeit:

a) Folgende Unterkünfte sind endgültig aufgelöst worden:

Lfd. Nr.	Anschrift	Fassungs- vermögen	Aufgelöst am	Genehmigt d. Vfg. R. P. Datum AZ.	

b) Folgende Unterkünfte sind ganz oder teilweise für eine vorübergehende Fremdbelegung freigegeben worden:

Lfd. Nr.	Anschrift	durch	Genehmigung erteilt Datum AZ.	

2979

**Zusammenstellung
über beschäftigte Forstbeamte, Angestellte
und Waldarbeiter**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 18. 6. 1962 — IV A 113 — 72.00

Meinen RdErl. v. 3. 9. 1959 (SMBL. NW. 2979) hebe ich hiermit auf.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg,
Detmold, Düsseldorf und Köln.

— MBl. NW. 1962 S. 1158.

61115

**Auswirkungen der Urteile
des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 1962
über die Nichtigkeit der Vorschriften des § 8
Ziffern 5 und 6 GewStG**

Erl. d. Finanzministers v. 26. 6. 1962 —
L 1422 — 13 — VA 2

1. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat durch die Urteile 1 BvL 32.57 und 1 BvR 845.58, beide vom 24. Januar 1962, die Vorschriften des § 8 Ziffer 5 GewStG in vollem Umfang und des § 8 Ziffer 6 GewStG insoweit für nichtig erklärt, als diese Vorschrift die in § 2 Absatz 2 Ziffer 2 und Absatz 3 GewStG bezeichneten juristischen Personen betrifft. Die Nichtigkeit dieser Vorschriften ist in allen Fällen zu beachten, in denen das Verfahren zur Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrags noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Hierzu gehören auch die Fälle, in denen rechtskräftige Gewerbesteuermeßbescheide berichtigt werden.

2. Bei der Berichtigung ist vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der Rechtsmittelbehörden wie folgt zu verfahren.

a) Berichtigung nach § 222 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 AO

Neue Tatsachen oder Beweismittel von einigem Gewicht rechtfertigen eine Wiederauflösung des gesamten Steuerfalls und damit auch eine andere rechtliche Würdigung des Sachverhalts. Werden neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt, die eine höhere Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags rechtfertigen (§ 222 Absatz 1 Ziffer 1 AO), so dürfen sich bei der Berichtigung die Urteile des BVerfG nur insoweit auswirken, als dadurch der ursprünglich festgesetzte einheitliche Steuermeßbetrag nicht unterschritten wird. Handelt es sich dagegen um neue Tatsachen oder Beweismittel, die eine niedrigere Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags rechtfertigen (§ 222 Absatz 1 Ziffer 2 AO), so sind bei der Berichtigung die Urteile des BVerfG in vollem Umfang zu beachten. Das gleiche gilt auch, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die sowohl eine höhere als auch eine niedrigere Festsetzung rechtfertigen (gleichzeitiges Vorliegen der Voraussetzungen des § 222 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 AO).

b) Berichtigung nach § 92 Absatz 3 AO, § 222 Absatz 1 Ziffer 4 AO und nach § 35 b GewStG

Nach § 234 AO kann der Steuerfall nur soweit wieder aufgerollt werden, als die Änderung reicht. Führt die Berichtigung zu einer höheren Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags, so können sich die Urteile des BVerfG nur insoweit auswirken, als dadurch der ursprünglich festgesetzte einheitliche Steuermeßbetrag nicht unterschritten wird. Führt die Berichtigung zu einer niedrigeren Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags, so scheidet die Anwendung der Urteile des BVerfG aus, da andernfalls die durch § 234 AO gezogene Grenze unterschritten würde.

3. Hinzurechnungsvorschriften des § 8 Ziffern 3 und 4 GewStG

In den Fällen, in denen nach § 8 Ziffern 3 und 4 GewStG eine Hinzurechnung von Gehältern und sonstigen Vergütungen in Betracht kommt, die für eine Beschäftigung von Ehegatten im Betrieb gezahlt worden sind, ist die Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags zunächst zurückzustellen. Es ist vorgesehen, diese Hinzurechnungsvorschriften insoweit aufzuheben.

4. Begriff der Lohnsumme (§ 24 GewStG)

Die Nichtigkeit des § 8 Ziffern 5 und 6 GewStG hat zur Folge, daß die danach nicht mehr beim Gewerbeertrag hinzuzurechnenden Gehälter und sonstigen Vergütungen für die Beschäftigung im Betrieb zur Lohnsumme (§ 24 GewStG) gehören. Für die rückliegenden Rechnungsjahre bis einschließlich dem Rechnungsjahr 1961 ist die nachträgliche Einbeziehung dieser Beträge in die Lohnsumme nicht mehr möglich, es sei denn, daß ein Antrag auf Festsetzung des Steuermeßbetrags nach der Lohnsumme gemäß § 27 GewStG gestellt und die Festsetzung noch nicht rechtskräftig ist.

Die Vorschrift des § 24 Absatz 3 Ziffer 2 GewStG beschränkt sich nunmehr auf Beträge, die nach § 8 Ziffern 3 und 4 GewStG bei Ermittlung des Gewerbeertrags nach wie vor hinzuzurechnen sind. Wegen der vorgesehenen Änderung dieser Hinzurechnungsvorschriften (vgl. Ziffer 3) kann eine Festsetzung des Steuermeßbetrags nach der Lohnsumme nach § 27 GewStG notwendig werden.

5. Begriff der Arbeitslöhne für die Zerlegung (§ 31 GewStG)

Durch die Nichtigkeit des § 8 Ziffer 6 GewStG ist die Vorschrift des § 31 Ziffer 3 GewStG im wesentlichen gegenstandslos geworden. Sie ist nicht mehr anzuwenden.

6. Berücksichtigung des Gewerbeverlustes im Anrechnungsjahr (§ 10a GewStG)

Die Höhe des Verlustabzugs nach § 10 d EStG ist bei der jeweiligen Veranlagung zu prüfen (vgl. BFH-Urteil vom 17. März 1961, BStBl 1961 III S. 427). Das gleiche gilt auch für den Gewerbeverlust (§ 10a GewStG). Wird der Gewerbesteuermeßbetrag für das Anrechnungsjahr erstmals festgesetzt, so sind bei der Ermittlung des zu berücksichtigenden Gewerbeverlustes die Urteile des BVerfG in vollem Umfang zu beachten. Wird der Gewerbesteuermeßbetrag für das Anrechnungsjahr geändert, so sind bei der Ermittlung des zu berücksichtigenden Gewerbeverlustes die Urteile des BVerfG nur in den Grenzen anzuwenden, die sich aus Ziffer 2 ergeben.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den Finanzministern (-senatoren) der übrigen Länder. Er wird außerdem im Teil II des Bundessteuerblatts veröffentlicht werden.

An die Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1962 S. 1158.

8053

**Strahlenschutz;
hier: Kernstrahlungsmeßgeräte bei den Staatlichen
Gewerbeaufsichtsamtern**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 6. 1962 —
III A 5 — 8950.2 — III Nr. 58.62

Mein RdErl. v. 9. 2. 1962 (SMBL. NW. 8053) wird wie folgt berichtigt:

Unter Nr. 2 Buchst. e) wird ersetzt

„Firma Albert Speck GmbH.

P f o r z h e i m

Kronprinzenstraße 28“

durch

„Firma Ernst Georg Miller
Pforzheim
Kronprinzenstraße 42“.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Staatlichen Gewerbeärzte;

nachrichtlich:

An die Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht.

— MBl. NW. 1962 S. 1158.

II.

Innenminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Ministerialrat Dr. K. Kalbhen zum Leitenden Ministerialrat; Ministerialrat Dr. H. J. Nachtwey zum Leitenden Ministerialrat; Oberregierungsrat H. Hencke zum Regierungsdirektor.

Nachgeordnete Dienststellen: Ministerialrat Dr. Schon zum Direktor des Stat. Landesamtes NW; Direktor der Wasserschutzpolizei H. Kirchhoff zum Polizeipräsidenten in Essen; Regierungsdirektor H. Hanf-land zum Leitenden Regierungsdirektor b. d. Bez.Reg. Düsseldorf, Polizeiobererrat W. Schorn zum Direktor des Polizeiinstituts Hilstrup; Oberregierungsrat Dr. J. Jülicher zum Direktor der Wasserschutzpolizei NW; Regierungsassessor U. Nordbeck zum Regierungsrat b. d. Bez.Reg. Düsseldorf; Regierungsassessor E. Schleberger zum Regierungsrat b. d. Bez.Reg. Düsseldorf; Regierungsassessor G. Schübier zum Regierungsrat b. d. Bez.Reg. Münster; Regierungsmedizinalrat z. A. Dr. H. Groß zum Regierungsmedizinalrat b. d. Landesrentenbehörde NW; Regierungsmedizinalrat z. A. Dr. G. Hand zum Regierungsmedizinalrat b. d. Landesrentenbehörde NW; Regierungsmedizinalrat z. A. Dr. H. J. Jentsch zum Regierungsmedizinalrat b. d. Landesrentenbehörde NW; Regierungsmedizinalrat z. A. Dr. E. Lemmer zum Regierungsmedizinalrat b. d. Landesrentenbehörde NW; Regierungsmedizinalrat z. A. Dr. H. Wieder zum Regierungsmedizinalrat b. d. Landesrentenbehörde NW; Polizeirat W. Fickermann zum Polizeiobererrat bei der Kreispolizeibehörde Moers; Polizeirat W. Pfahl zum Polizeiobererrat bei der Kreispolizeibehörde Mettmann; Polizeihauptkommissar Büscher zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Bonn.

Es ist ausgeschieden: Regierungsrat H. Frohn, Bez.Reg. Münster wegen Übernahme in den Dienst eines Landschaftsverbandes.

— MBl. NW. 1962 S. 1159.

Minister für Wirtschaft und Verkehr

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Landesgeologe Dr. H. Arnold zum Oberlandesgeologen beim Geologischen Landesamt in Krefeld; Landesgeologe Dr. K. Fricke zum Oberlandesgeologen beim Geologischen Landesamt in Krefeld; Bergassessor Dr. O. Knitterscheid zum Bergat beim Oberbergamt in Dortmund.

Es sind versetzt worden: Bergat K.-H. Bader vom Bergamt Castrop-Rauxel an das Bergamt Recklinghausen 2; Bergat E. Reiche vom Bergamt Essen 3 zum Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

Es ist in den Ruhestand getreten: Bergat A. Friedeheim, Oberbergamt in Dortmund.

— MBl. NW. 1962 S. 1159.

Notiz

Konsularische Betreuung der jugoslawischen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland

Düsseldorf, den 28. Juni 1962

— I:5 — 503 — 3:62 —

Nach Mitteilung der Kgl. Schwedischen Botschaft in Bonn, die mit der Wahrnehmung der jugoslawischen Interessen in der Bundesrepublik Deutschland betraut ist, hält die Botschaft durch Beamte ihrer Abteilung für die Wahrnehmung jugoslawischer Interessen periodisch Sprechstunden in Frankfurt am Main und in Düsseldorf ab, und zwar in Frankfurt am Main im Büro des Jugoslawischen Verkehrsbüros, Luginsland 1 II, Telefon 22—181—, einmal monatlich am ersten Samstag des Monats von 10—13 Uhr, und in Düsseldorf am letzten Samstag jeden Monats von 10—13 Uhr in den Büroräumen des Herrn Rihard Jug, Vertreter der Verbindungsstelle der FA Intertrade Ljubljana, Fürstenwall 35.

— MBl. NW. 1962 S. 1159.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

— Vierte Wahlperiode —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 84. Sitzung (50. Sitzungsabschnitt)

am 25. Juni 1962

in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nr. der		Inhalt	Beschluß des Landtags vom 25. Juni 1962
T.O.	Druck- sache		
—	—	Dritte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabegefäße in Apotheken vom 24. Mai 1962 (GV. NW. Nr. 38 vom 14. 6. 1962)	Gemäß § 29 Abs. 3 des Ordnungsbehördengesetzes zur Kenntnis genommen.
—	—	Bestellung eines ständigen Ausschusses (Hauptausschusses)	Der Hauptausschuß wurde mit den nachfolgenden Mitgliedern einstimmig zum ständigen Ausschuß gemäß Artikel 40 LV bestellt. CDU ordentliche Mitglieder: Bach, Becker, Schirpenbach, Dr. Bollig, Busen, Dr. Flecken, Hegmann, Holz, Wehren, Köllen, Weber Steinke (nicht stimmberechtigt). Vertreter: Steinke, Bex, Hölters, Beckmann, Heinen, Dr. Hofmann, Praetorius, Hansen, Roesch, Bremen, Wiesmann. SPD ordentliche Mitglieder: Beilmann, Gross, Dobbert, Dr. Kassmann, Haferkamp, Wertz, Siensen, Berns, Michel (nicht stimmberechtigt). Vertreter: Vogelsang, Reinköster, Weber, Kappius, Holthoff, Burauen, Blassat, Wieland, Rübenstrunk. FDP ordentliche Mitglieder: Weyer, Dr. Kohlhase, Möller (nicht stimmberechtigt). Vertreter: Dr. Strodthoff, Rieger.
1	814	Nachwahl für den Rundfunkrat des Westdeutschen Rundfunks Köln	Der Vorschlag wurde einstimmig angenommen.
2	785	Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung — Landesorganisationsgesetz (LOG. NW.) —	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung bei Stimmenthaltung der Mehrheit der SPD angenommen. Berichtigungen: 1. In § 12 Abs. 3 muß es an Stelle von „§ 4 Abs. 1“ heißen: „§ 3 Abs. 1“; 2. in § 29 Buchst. a) Nr. 4 Satz 1 und in Buchst. e) der Nr. 5 Satz 1 und Satz 3 muß es richtig heißen: „als Landesbeauftragter“; 3. in § 30 erster Halbsatz ist der 15. Juli 1962 einzusetzen.

Nr. der T.O.	Druck-sache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 25. Juni 1962
3	801	Bericht über die angestellten Untersuchungen gemäß dem Auftrag des Landtags vom 4. Oktober 1961	Die Berichte wurden entgegengenommen.
4	813	Bericht des Ausschusses für Verfassungsbeschwerden betr. die Verfassungsbeschwerde der Eheleute Karl Foltz und Else Lang-Foltz, Köln-Marienburg, vom 31. März 1962 gegen § 6 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz — EFG) vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230)	Der Ausschußbericht wurde einstimmig angenommen.
5	779	Antrag der Fraktion der FDP betr. Radarkontrollen der Verkehrspolizei	Der Antrag wurde für erledigt erklärt.
6	747 792	Beschlüsse zu Eingaben	Zur Kenntnis genommen.

— MBl. NW. 1962 S. 1160.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 41 v. 27. 6. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum		Seite
2022	31. 1. 1962	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland. Betrifft: Ergänzung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände vom 18. Juni 1958 (GV. NW. S. 362)	344
2022	31. 1. 1962	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland. Betrifft: Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände vom 13. April 1960 (GV. NW. 1960 S. 161)	344
2170	25. 6. 1962	Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG)	344
311		Berichtigung zur Verordnung über die Führung des Binnenschiffsregisters v. 12. Mai 1962 (GV. NW. S. 268)	346
315	25. 6. 1962	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz — JAG —)	346
611 232 237	25. 6. 1962	Gesetz über die Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Grunderwerb nach dem Bundesbaugesetz	348
83	25. 6. 1962	Gesetz zur Durchführung der Kriegsofopferfürsorge (DG — KOF) Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	348
	7. 6. 1962	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220-kV-Hochspannungsleitung von Frimmersdorf nach Düsseldorf-Reisholz	350
	7. 6. 1962	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Anschlußgasfernleitung von Kempershöhe nach Berghausen bei Gimborn	350
	7. 6. 1962	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung Remscheid—Ronsdorf, Teilabschnitt Lennep—Ronsdorf	350
	7. 6. 1962	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Hochspannungsleitung von Derne nach Dortmund-Wambel	350
		Wichtiger Hinweis für die Bezieher der Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NW.)	350

— MBl. NW. 1962 S. 1161.

Nr. 42 v. 28. 6. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,59 DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum		Seite
20301 7134	25. 6. 1962	Gesetz über den höheren bautechnischen und den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst	351
204	25. 6. 1962	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen	353
216	25. 6. 1962	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt	354
611	25. 6. 1962	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vergütungssteuer	355
232	27. 6. 1962	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Einschränkung der Bautätigkeit	356

— MBI. NW. 1962 S. 1162.

Nr. 43 v. 29. 6. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum		Seite
45	25. 6. 1962	Feld- und Forstschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen (FFSchG NW)	357
97	25. 6. 1962	Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)	362
315	28. 6. 1962	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsordnung — JAO —)	362

— MBI. NW. 1962 S. 1162.

Nr. 44 v. 2. 7. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum		Seite
20320	1. 6. 1962	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung ermäßigter Reisekostenvergütungen für Lehrer bei Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten vom 29. Mai 1957 (GV. NW. S. 117)	368
223	6. 6. 1962	Abkommen über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen vom 23. Oktober 1958	368
610	25. 6. 1962	Gesetz über die Anwendung des Steuersümnisgesetzes vom 13. Juli 1961 auf die von den Gemeinden und Landkreisen erhobenen Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis	368
7843	15. 6. 1962	Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz	369
790	25. 6. 1962	Gesetz über das forstliche Nachbarrecht	371
804	18. 6. 1962	Verordnung zur Ausführung des Heimarbeitsgesetzes	371
		Wichtige Mitteilung für die Bezieher	372

— MBI. NW. 1962 S. 1162.

Einzelpreis dieser Nummer 1,65 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.